

VERTRAG OGV Gas 2018+

zur Erdgaslieferung
für Mitglieder der Obst- und Gartenbauvereine
mit Energiepreisgarantie



* freiwillige Angaben

1. AUFTRAGGEBER Wer wird Vertragspartner?

Vorname Name (ggf. Firmenname)	Bitte geben Sie hier Ihre OGV-Mitgliedsnummer an
Kundennummer (wenn bereits ÜWS Kunde)	Geburtsdatum *
Telefon *	E-Mail *
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, über attraktive Angebote der ÜWS telefonisch oder auf elektronischem Weg informiert zu werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.*	

2. LIEFERANSCHRIFT Wo wird die Energie genutzt?

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
--------------------	-----	-----

3. RECHNUNGSANSCHRIFT (falls abweichend von Punkt 2.) Wohin soll die Rechnung gesendet werden?

Straße, Hausnummer, Postfach	PLZ	Ort
------------------------------	-----	-----

4. ANGABEN ZUM BISHERIGEN LIEFERANTEN

Für die Vertragsumstellung entnehmen Sie bitte die erforderlichen Daten aus der letzten Erdgasabrechnung.

Bisheriger Energielieferant für Lieferanschrift	Kundennummer	Zählernummer	Vorjahresverbrauch
---	--------------	--------------	--------------------

5. ANGABEN ZUR BANKVERBINDUNG

Voraussetzung für den Abschluss und den Fortbestand dieses Erdgaslieferungsvertrages ist die Zahlungsweise per Lastschriftverfahren oder Überweisung.
Lastschriftmandat: Ich ermächtige die ÜWS, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ÜWS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.
Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG • Klosterhof 3 • 97990 Weikersheim • Gläubiger-ID: DE98UWS00000302009

Kontoinhaber	Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
Name Kreditinstitut	BIC	
IBAN	Datum/Unterschrift X	

6. PREISSTELLUNG

Preise gültig ab: 01.01.2016	
OGV Gas 2018+ Erstlaufzeit und Preisgarantie bis 31.12.2018 Reiner Energiepreis je kWh 2,60 ct	Nettopreis für die reine Energielieferung! Zu diesem Preis werden die Entgelte der Netznutzung, die Messkosten, die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Erdgassteuer in den jeweils geltenden Höhen hinzugerechnet. Die derzeit geltenden Höhen der hinzuzurechnenden Entgelte sind im Anschreiben bzw. in einem Beiblatt zu diesem Auftrag informativ dargestellt.
<input type="checkbox"/> Biogas-Option 10 (10% Anteil) 0,41 ct/kWh	Bei Wahl der Biogas-Option zahlen Sie einen Aufschlag in ct/kWh.
Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ende der Erstlaufzeit bis 31.12.2018 und verlängert sich zu gleichbleibenden Konditionen für die reine Energielieferung stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird (siehe umseitige Bedingungen § 4 und § 5).	

7. AUFTRAGSERTEILUNG/VERTRAGSGRUNDLAGEN

Ich beauftrage die ÜWS, die oben genannte Lieferstelle zu den vorgenannten sowie anhängenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Erdgas zu beliefern. Gleichzeitig bevollmächtige ich die ÜWS, den für die Lieferstelle eventuell bestehenden Erdgaslieferungsvertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn die ÜWS ihn innerhalb von vier Wochen nach Auftragsingang bestätigt.

8. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim, Telefon: 07934 103-0, Telefax: 07934 103-93105, info@uews.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.uews.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum	Unterschrift X
------------	-------------------

OGV Gas 2018+

12.04.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen OGV Gas 2018+ der ÜWS

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Verträge über die Lieferung von Erdgas mit OGV 2018+ gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG (nachfolgend auch ÜWS genannt). Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die ÜWS mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.
- (2) Das Leistungsangebot OGV 2018+ der ÜWS richtet sich ausschließlich an letztverbrauchende Kunden mit niederdruckseitiger Versorgung bis zu einem Erdgasbedarf von 1.500.000 kWh/Jahr.
- (3) Ausdrücklich ausgenommen von OGV 2018+ ist zudem die Belieferung von Kunden mit Prepaid-, und Münzzähler, sowie einer gesamten Nennwärmeleistung von über 150 kW.

§ 2 Angebot und Annahme

- (1) Angebote der ÜWS sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde unterbreitet der ÜWS durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags.
- (2) Soweit die Parteien keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn die ÜWS ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) bestätigt (Vertragsbestätigung).

§ 3 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

- (1) Die ÜWS ist verpflichtet, Erdgas entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die ÜWS schließt die Verträge, die für die Durchführung der Erdgaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab.
- (3) Die Erdgaslieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Erdgaslieferung durch die ÜWS. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Erdgaslieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die ÜWS weist darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum zum Vertragsschluss liegt, bereits aus kalkulatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.
- (4) Welche Erdgasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Erdgasart des jeweiligen Erdgaserzeugungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Erdgas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Erdgases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Erdgas entnimmt.
- (5) Bei Wahl der Biogas-Option werden die ÜWS mindestens 10% der vom Kunden über diesen Vertrag bezogenen Gasmengen aus Biogasanlagen beschaffen. Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Bioerdgas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge Biogas entspricht, die an anderer Stelle in Deutschland in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Die restliche Gasmenge ist konventionelles Erdgas. Bioerdgas ist auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas.
- (6) Die ÜWS ist zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von der ÜWS nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.
- (7) Die ÜWS ist von ihrer Leistungspflicht befreit, – soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder – soweit und solange die ÜWS an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (8) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist die ÜWS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ÜWS beruht. Die ÜWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (9) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der ÜWS mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 4 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen, Umzug

- (1) Der Vertrag läuft mindestens bis 31.12.2018 und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Zudem sind sowohl der Kunde als auch die ÜWS berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Erdgaslieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht, der nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss kündbar ist. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen von der ÜWS nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden zum Vertragsschluss begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Ausnahme vom Leistungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 gegeben ist. Die ÜWS wird den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- (3) Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- (4) Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die ÜWS wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Die ÜWS wird keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels der Lieferanten, verlangen.
- (6) Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Konzessionsgebietes der ÜWS wird der Erdgaslieferungsvertrag an der neuen Lieferadresse zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Der Kunde hat der ÜWS die neue Anschrift und Zählernummer spätestens zwei Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird. Bei einem Umzug des Kunden ist sowohl der Kunde als auch die ÜWS berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei Monaten mit zweiwöchiger Frist frühestens zum Umzugstermin in Textform zu kündigen. Erfolgt die Mitteilung bzw. die Kündigung verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde für das an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Lieferstelle entnommene Erdgas.

§ 5 Preisgarantie

Die Preisgarantie für den reinen Energiepreis besteht ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns bis zum 31.12.2018.

§ 6 Erdgaspreis und Preisänderungen, Sonderkündigung

- (1) Der Preis gemäß Anlage Preisblatt setzt sich zusammen aus
 - a) dem reinen Energiepreis in ct/kWhzuzüglich der veränderlichen Preisbestandteile in der jeweiligen Höhe
 - (b) Konzessionsabgabe
 - (c) Netzentgelte (Arbeitspreis, Grundpreis, Messstellenbetrieb, Messstellendienstleistung, jährliche Abrechnung)
 - (d) Energiesteuer und
 - (e) Umsatzsteuer.

Die Konzessionsabgabe, die Energiesteuer und die Umsatzsteuer werden in der jeweils geltenden und die Netzentgelte in der jeweils veröffentlichten Höhe berechnet. Änderungen der veränderlichen Preisbestandteile werden dem Kunden unverzüglich unter Abgabe der bisherigen und des neuen Wertes des veränderten Preisbestandteils und der neuen Gesamtsumme brutto, aufgeteilt in Arbeits- und Grundpreis mitgeteilt. Die Änderungen der Netzentgelte sind zudem unter der Internetadresse des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht.

Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Gaspreis kommen diese als neue veränderliche Preisbestandteile hinzu bzw. entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist. Änderungen der Höhe der unter (b) bis (e) genannten veränderlichen Preisbestandteile oder das Hinzukommen bzw. der Wegfall der im vorherigen Absatz genannten veränderlichen Preisbestandteile oder die Änderung dieser berechtigen nicht zur Kündigung.

(2) Nach Ablauf der Preisgarantie ist die ÜWS zu Änderungen der Entgelte für die reine Energielieferung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB berechtigt und zugunsten des Kunden verpflichtet. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtl. überprüfen lassen. Die ÜWS muss insbesondere Preisanpassungen nach gleichmäßigen Maßstäben und zu gleichmäßigen Zeitpunkten vornehmen, unabhängig davon, ob die Preisanpassung auf einer Erhöhung oder Reduzierung der Strombezugskosten beruht. Änderungen der Entgelte für die reine Energielieferung werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform gegenüber dem Kunden wirksam. Die ÜWS wird dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Preisänderung die für ihn geltenden neuen Preise mitteilen. Bei einer Änderung der Entgelte für die reine Energielieferung ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich zu kündigen.

§ 7 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz, der Erdgasgrundversorgungsverordnung, der Erdgasnetz Zugangsverordnung sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die ÜWS berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile (z. B. Umfang der Lieferung, Vertragslaufzeit, Kündigung) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gelten § 5 und § 6.
- (2) Anpassungen dieser Bedingungen sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform gegenüber dem Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch jederzeit unter der Internetadresse www.uews.de eingesehen werden.
- (3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Erdgaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die ÜWS den Kunden ausdrücklich hinweisen.
- (4) Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die ÜWS weist bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

§ 8 Ablesung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung der ÜWS bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen. Die ÜWS ist außerdem berechtigt, für die Abrechnung die Daten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder aufgrund eines berechtigten Interesses der ÜWS an einer Überprüfung des Zählerstandes von der ÜWS und/oder einem Beauftragten der ÜWS abgelesen oder auf Verlangen der ÜWS durch selbstständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die ÜWS kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- (3) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann die ÜWS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

§ 9 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ÜWS, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 16 erforderlich ist. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine schriftliche Mitteilung der ÜWS informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.

§ 10 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum wird von der ÜWS festgelegt und wird einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Soweit der Kunde dies wünscht, wird die ÜWS eine monatliche, viertel- jährliche oder halbjährliche Abrechnung mit diesem vereinbaren. Die geltenden Bedingungen und Preise sind beim Kundenservice erhältlich.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 11 Berechnungsfehler

- (1) Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt hat. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die ÜWS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorher- gehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 12 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die ÜWS eine Abschlagszahlung verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich dabei nach dem verbrauchten Erdgas entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, wobei dieser Verbrauch anteilig im Verhältnis des Zeitraums der Abschlagszahlung zum zuletzt abgerechneten Zeitraum zu ermitteln ist. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Im Falle von Preisänderungen können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit der Mitteilung zum Lieferbeginn bzw. nachfolgend mit der jeweiligen Abrechnung gemäß § 10 oder in einem gesonderten Abschlagsplan mitgeteilt.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die ÜWS den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich von der ÜWS erstattet.

§ 13 Zahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der ÜWS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung eines Lastschriftmandats oder durch eine Überweisung bzw. einen Dauerauftrag erfolgen.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber der ÜWS zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (4) Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, kann die ÜWS den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnet die ÜWS für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weist die ÜWS die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.
- (5) Gegen Ansprüche der ÜWS kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 14 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Die ÜWS kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die ÜWS wird dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die ÜWS Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (2) Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die ÜWS in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen. Leistet der Kunde die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die ÜWS die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
- (4) Der Kunde erhält seine Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Haftung der ÜWS auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der ÜWS oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der ÜWS beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die ÜWS im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheitsgarantie, übernommen hat und/oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (3) Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung). Eine Haftung der ÜWS für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ÜWS beruht. Die ÜWS ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 16 Unterbrechung der Erdgaslieferung

- (1) Die ÜWS ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ÜWS berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die ÜWS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die ÜWS eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug

- etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der ÜWS und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die ÜWS hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die ÜWS die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- (5) Die ÜWS ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die ÜWS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die ÜWS hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, ein.
- (2) Die ÜWS wird im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung oder Änderung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden oder zur Nutzung der Internetangebote bzw. zur Abrechnung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich sind. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken) notwendig ist oder wenn der Kunde vorher seine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt hat (z. B. für die Bonitätsprüfung). Personenbezogene Daten nutzt die ÜWS darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung kann der Kunde jederzeit gegenüber der ÜWS ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.
- (3) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Davon sind vorliegend umfasst: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Name und Anschrift des Vorlieferanten, Name und Anschrift des Netzbetreibers, Zählernummer, Zählerstand, Vertragsdaten einschließlich der gewählten Produktkonfiguration, der Zeitpunkt der Bestellung sowie – bei einer Bestellung über das Internet – die IP-Adresse. Erheben bedeutet in diesem Zusammenhang das Verschaffen von Daten über den Kunden. Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Nutzung ist die Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.
- (4) Die Daten werden im Kundenportal (falls vorhanden) ausschließlich über eine gesicherte Verbindung übertragen. Für den persönlichen Bereich registriert sich der Kunde mit einem persönlichen Benutzernamen und Passwort. Hierzu versendet die ÜWS einen Aktivierungsschlüssel per E-Mail. Die Kunden werden angehalten, das gewählte Passwort in regelmäßigen Abständen zu wechseln und nicht auf dem PC zu speichern.

§ 18 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- (1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der ÜWS wenden, der wie folgt zu erreichen ist: Telefon: 07934 103-0, Telefax: 07934 103-93105, E-Mail: info@uews.de
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der ÜWS angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
- Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu.
- Die ÜWS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
- (3) Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de

§ 19 Steuerliche Regelungen

- (1) Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der ÜWS entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

§ 20 Rechtswahl und Vertragssprache

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch. Stand: Oktober 2015

Wir sind bei allen Energiefragen für Sie da. Informationen über unsere aktuellen Produkte und Tarife erhalten Sie hier:

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG
Klosterhof 3
97990 Weikersheim
Telefon: 07934 103 – 0
Telefax: 07934 103 – 93105
E-Mail: info@uews.de
Internet: www.uews.de

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an:

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim
Fax: 07934 103-93105
E-Mail: info@uews.de

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am*/erhalten am*: _____

Name des/der Verbraucher/s: _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____

Ort, Datum

Unterschrift

*Bitte unzutreffendes streichen.